

VI ZR 93/60

2203 041

V e r k ü n d e t
am 21. Februar 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. Fritz K [REDACTED] in H [REDACTED], Sch [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die St [REDACTED] H [REDACTED], vertreten durch ihren Oberbürgermeister,

Beklagte, Widerklägerin, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 31. Januar 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K.E.Meyer,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
12. Februar 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wohnt seit dem Jahre 1952 als Mieter im Anwesen der Beklagten Sch[REDACTED]weg ■ in H[REDACTED]. Am 18. März 1957 (er war damals 65 Jahre alt) ging er die Hof-
treppe hinunter. Zwischen der 7. und 8. Stufe der Treppe kam er zu Fall. Er zog sich hierbei eine Kniegelenkverletzung zu, deretwegen er sich einer Operation und einer mehrere Monate dauernden stationären Behandlung unterziehen mußte. Zur Zeit des Unfalls war es hell und trocken. Damals befand sich an der Treppe, die etwa 2 m breit ist und zwischen zwei Mauern verläuft, kein Handlauf.

Der Kläger hat die Beklagte für den Unfall verantwortlich gemacht und mit der Klage zunächst 300 DM als Teil seines Schadens geltend gemacht. Er ist der Ansicht, die Treppe sei nicht verkehrssicher gewesen. Die 7. Stufe, auf der er zu Fall gekommen sei, sei in der Mitte um mindestens 4 bis 5 cm ausgetreten und nach vorn abschüssig gewesen. Die nächste, 8. Stufe dagegen sei mit einer Eisenkante versehen und nach hinten abgefallen. Teile des Sandsteines seien durch Verwitterung ausgebrochen. Er sei mit dem linken Fuß auf der siebten Stufe ausgeglitten und mit dem Absatz des rechten Fußes an der Eiseneinfassung der darunterliegenden achten Stufe hängen geblieben. Da an der Treppe entgegen der Vorschrift des § 29 Abs. 5 der Bauordnung der Beklagten eine Handführung gefehlt habe, habe er sich nicht festhalten können.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und widerklagend um die Feststellung gebeten, daß dem Kläger auch keine weiteren Ansprüche aus dem Unfall zustehen.

Sie hat behauptet, die Treppe sei verkehrssicher gewesen, der Kläger habe den Zustand der Treppe auch seit vielen Jahren gekannt. Die Treppe stamme aus der Zeit der Jahrhundertwende, die Bauordnung, auf die sich der Kläger berufe, dagegen erst aus dem Jahre 1939. Die Beklagte hat weiter die Behauptung des Klägers bestritten, er sei vor dem Unfall mehrfach wegen des Zustandes der Treppe vorstellig geworden. Auch sei niemals einem anderen Hausbewohner ein Unfall zugestoßen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und entgegen dem Antrag des Klägers auch der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Zahlung von 300 DM und Zurückweisung der Widerklage weiter. In der Revisionsinstanz hat der Kläger den Zahlungsantrag nach Heilungskosten und Schmerzensgeld aufgeteilt.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Kläger wirft der Beklagten vor, sie habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt und dadurch seinen Unfall herbeigeführt. Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger überspanne die an die Verkehrssicherung zu stellenden Anforderungen, namentlich angesichts der Tatsache, daß er bereits viele Jahre vor dem Unfall in dem Hause gewohnt habe.

Die im Freien befindliche Unfalltreppe war unstreitig ziemlich alt, etwa aus der Zeit um die Jahrhundertwende, und



bestand aus einem von Witterungseinflüssen im Laufe der Zeit leicht beeinflussbaren Sandstein. Gemäß dem Augenscheinsprotokoll hat sie elf Stufen von verschiedener Höhe (zwischen 15 und 17 cm) und verschiedener Tiefe (zwischen 18 und 19 1/2 cm). Die Stufen waren teilweise in der Mitte ausgetreten, so daß die siebte Stufe von oben, auf der der Kläger nach seiner Behauptung ausgeglitten ist, in der Mitte nur 12 1/2 cm hoch war. Diese Stufe fällt nach außen ab, die darunter liegende achte Stufe nach innen. Diese war zudem etwas aus dem Verband gelöst. Der Höhenunterschied zwischen den Trittkanten der sechsten zur siebten Stufe ist auf 21 1/4 und zwischen der siebten und achten Stufe auf 12 1/2 cm festgestellt. Einen Handlauf hatte die Treppe nicht. Der Kläger ist der Ansicht, er hätte den Sturz verhindern oder wenigstens die Folgen verringern können, wenn ein Handlauf oder eine ähnliche Vorrichtung vorhanden gewesen wäre.

Das Berufungsgericht hat sich zur Frage, ob die Treppe eines Handlaufs bedurfte, darauf berufen, daß die (nicht revisible) Bauordnung der St. H. erst aus dem Jahre 1939 stamme und sich die Benutzer alter Gebäude den Lebensgewohnheiten früherer Generationen anpassen müßten. Es hat aber nicht erwogen, ob die Verkehrssicherheit auch ohne Rücksicht auf eine allgemeine baupolizeiliche Anordnung allein wegen des Zustandes der Treppe, so wie sie zur Unfallzeit war, einen Handlauf forderte und ob eine Treppe, die um die Jahrhundertwende neu war und damals den "Lebensgewohnheiten" einer früheren Generation entsprach, nicht in ihrem durch den Zeitablauf stark verschlechterten Zustand zur Unfallzeit einer Sicherung bedurfte. Diese Möglichkeit ist aber auf Grund der bisherigen Feststellungen gegeben und naheliegend. Die Bauordnungen - sowohl die frühere wie die jetzt gültige - sind

der Niederschlag eines allgemeinen Erfahrungswissens, dessen Außerachtlassung einen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht darstellen kann. Ob das hier der Fall gewesen ist, muß daher vom Tatrichter geprüft werden. Kommt er zur Überzeugung, daß ein Handlauf erforderlich gewesen wäre - sei es auf Grund allgemeinen Rechts, sei es auf Grund des in der erneuten Verhandlung zulässigen Vortrags des Klägers über die Bauordnung vom Jahre 1893 -, so wird der Tatsachenrichter dazu Stellung nehmen müssen, ob das Fehlen des Handlaufs für den Unfall oder einen Teil der Unfallfolgen ursächlich geworden ist. Dabei wird es für die Frage der Beweislast gegebenenfalls darauf ankommen, ob nur die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verletzt worden ist oder ein Schutzgesetz.

2.) Das Berufungsgericht hat weiterhin - wie die Revision mit Erfolg rügt - nicht alle Beweise erhoben, die für einen verkehrswidrigen Zustand der Treppe erboten waren. Der Kläger hatte sich insbesondere darauf berufen, daß Beamte der Baupolizei im Dezember 1958, also etwa neun Monate nach dem Unfall, die Treppe besichtigt und ihren verkehrswidrigen Zustand festgestellt hätten. Der Kläger hatte weiterhin behauptet, daß das Bauaufsichtsamt (eine Dienststelle der Beklagten) am 22. Januar 1959, also etwa zehn Monate nach dem Unfall und einen Monat nach der behaupteten Besichtigung, wegen des gefährlichen Zustandes der Treppe verschiedene Auflagen zwecks Abhilfe gemacht habe. Das Berufungsgericht hat die Erhebung dieser Beweise abgelehnt, weil nicht ausgeschlossen sei, daß die beanstandeten Schäden erst nach dem Unfall aufgetreten seien. Das Berufungsgericht ist weiter von der Möglichkeit ausgegangen, und zwar auf Grund einer Behauptung der Beklagten, daß die Beanstandungen der Baupolizei sich auf eine andere Treppe bezogen hätten. Diese Begründung reicht nicht aus.

Denn die Vernehmung der Beamten hätte möglicherweise geklärt, um welche Treppe es sich handelte, und ob die gerügten Mängel ihrer Art nach erst innerhalb der letzten zehn Monate aufgetreten sein konnten.

Die Sache bedarf hiernach erneuter tatrichterlicher Erörterung.

Sollte das Berufungsgericht, zumal wegen des Fehlens des Handlaufs, dazu gelangen, eine Haftung der Beklagten grundsätzlich zu bejahen, so wird geklärt werden müssen, ob den Kläger ein Mitverschulden trifft. Dabei wird eine Rolle spielen einmal, daß der Kläger die Unfallstelle genau kannte - was zur Frage des Mitverschuldens und nicht zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht gehört - und andererseits, ob der Kläger zuständige Stellen der Beklagten rechtzeitig und eindringlich auf die Gefahrenlage hingewiesen hat.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß